

Auf Grund von § 8 Absatz 7 der Satzung erlässt das Präsidium des SDV folgende

**Ordnung des Sächsischen Dartverbandes e. V. (SDV) über die Verhängung von
Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder des SDV und deren Mitglieder sowie gegen
Teilnehmer an Wettbewerben des SDV
(Disziplinarordnung - DO)**

Inhalt

ABSCHNITT I ALLGEMEINES	3
§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Verfahren.....	3
§ 3 Beteiligte.....	3
§ 4 Gebühr	4
§ 5 Ablehnung des Antrages.....	4
§ 6 Beschwerde	4
§ 7 Beendigung des Verfahrens.....	4
§ 8 Meldung vereinsinterner Disziplinarmaßnahmen	5
ABSCHNITT II DISZIPLINARMAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM LIGASPIELBETRIEB	5
§ 9 Spielstätten von Jugendmannschaften	5
§ 10 Alkoholverbot für Minderjährige	5
§ 11 Rauch- und Alkoholverbot	5
§ 12 Unterlassen von Meldungen	5
§ 13 Einbehaltung von Spielerpässen	6
§ 14 Spielberichtsbogen	6
§ 15 Spielverlegung	6
§ 16 Mangelhafte Dart-Anlage	6
§ 17 Nichtvorlage von Spielerpässen	6
§ 18 Ausschluss von Spielern.....	7
§ 19 Pflichtverletzung durch Schreiber	7
§ 20 Unterbrechung von Ligaspielen	7
§ 21 Wirkung des Ausschlusses von Mannschaften	7
§ 22 Sonstige Disziplinarmaßnahmen	7

ABSCHNITT III DISZIPLINARMAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT WETTKÄMPFEN DES SDV	8
.....	
§ 23 Wettkampfrichter	8
§ 24 Turnier-Formulare	8
§ 25 Gesperrte Spieler.....	8
§ 26 Rauch- und Alkoholverbot	9
§ 27 Ausschluss von Spielern.....	9
§ 28 Pflichtverletzung durch Schreiber.....	9
ABSCHNITT IV SONSTIGE DISZIPLINARMAßNAHMEN	9
.....	
§ 29 Gemeinsame Sperren	9
§ 30 Weiter reichende Disziplinarmaßnahmen	9
§ 31 Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung.....	10
§ 32 Allgemeiner Tatbestand.....	10
§ 33 Geeignete Disziplinarmaßnahmen	10
§ 34 Disziplinarmaßnahmen übergeordneter Verbände	11
ABSCHNITT V GEBÜHREN	11
.....	
§ 35 Gebühren	11
ABSCHNITT VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
.....	
§ 36 Übergangsbestimmungen	11
§ 37 Inkrafttreten	11

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Disziplinarmaßnahmen nach dieser Ordnung oder einer anderen Ordnung des SDV werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von der Schiedsstelle des SDV aus gesprochen. Ist keine Schiedsstelle eingerichtet oder ist mindestens ein Schiedsrichter Beteiligter im Disziplinarverfahren, liegt die Zuständigkeit beim Präsidium.

§ 2 Verfahren

- (1) Ein Disziplinarverfahren ist durch zu führen wenn:
- a) die Delegiertenversammlung,
 - b) das Präsidium oder eines seiner Mitglieder in seiner Funktion als solches,
 - c) ein Mitglied des SDV,
 - d) eine Vereinigung nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung,
 - e) ein Ligaleiter, Wettkampfleiter bzw. –gericht oder
 - f) derjenige, gegen den das Verhalten gerichtet war, das mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden soll

dies beantragen. In den Fällen der Buchstaben c) bis f) ist der Antrag schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Begründung an die zuständige Stelle zu richten. In den anderen Fällen genügt die Einreichung des entsprechenden Beschlusses. Ein Disziplinarverfahren kann von Amts wegen durchgeführt werden, wenn diese Ordnung dies Vorsieht. Disziplinarmaßnahmen nach einer anderen Ordnung des SDV bedürfen dieses Antrages nicht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) ist der Antrag unverzüglich nach der Beschlussfassung darüber ein zu reichen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis f) ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, dessen wegen eine Disziplinarmaßnahme angestrebt wird zu versenden.

(3) Die für die Disziplinarmaßnahme zuständige Stelle hat den Sachverhalt fest zu stellen, die Beteiligten und gegebenenfalls weitere Personen an zu hören und eine Entscheidung zu fällen. Die Entscheidung ist mit Begründung schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Beteiligten zu versenden. Jede Disziplinarmaßnahme ist von der zuständigen Stelle dem Präsidium unverzüglich zu melden.

(4) Fällt die zuständig Stelle nicht innerhalb von 35 Tagen nach Versand des Antrages eine Entscheidung darüber, kann jeder der Beteiligten schriftlich oder in elektronischer Form Beschwerde beim Präsidium einlegen. Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten. Erfüllt sie diese Vorgabe nicht, ist sie vom Präsidium zurück zu weisen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor. Liegen dem Präsidium mehr als drei Beschwerden vor, hat es innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der letzten Beschwerde eine Delegiertenversammlung ein zu berufen.

§ 3 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Disziplinarverfahren sind:
- a) der oder die Antragsteller,
 - b) derjenige oder diejenigen, gegen die sich die Disziplinarmaßnahme richten soll und
 - c) derjenige oder diejenigen, gegen die sich das Verhalten gerichtet hat, das mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden soll.

(2) Ist die zuständige Stelle selbst Beteiligte am Disziplinarverfahren, geht die Zuständigkeit auf die nächst höhere Instanz über. Setzt sich die zuständige Stelle aus mehreren Personen zusammen und ist eine dieser Personen Beteiligter, so bleibt die Zuständigkeit mit Ausnahme des § 1 Satz 2 erhalten. Der Beteiligte darf jedoch nicht an der Entscheidungsfindung Teil haben.

§ 4 Gebühr

Für die Bearbeitung des Antrages nach § 2 Absatz 1 Buchstaben c), d) und f) erhebt der SDV eine Gebühr. Diese hat spätestens sieben Tage nach Antragstellung dem SDV zur Verfügung zu stehen. Wird dem Antrag ganz oder teilweise Statt gegeben, wird die Gebühr zurück erstattet, sobald die Frist zur Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist. Anderenfalls wird die Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde einbehalten. Satz 3 gilt auch, wenn dem Antrag erst in einer späteren Instanz ganz oder teilweise Statt gegeben wird. Die Höhe der Gebühr entspricht der Gebühr für die Einlegung eines Einspruches nach der Schiedsordnung.

§ 5 Ablehnung des Antrages

Ein Antrag gemäß § 2 Absatz 1 ist nach § 2 Absatz 3 ab zu lehnen, wenn:

- a) der Antrag nicht gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2 oder 3 gestellt wurde,
- b) die Frist zur Antragstellung gemäß § 2 Absatz 2 nicht eingehalten wurde,
- c) die Gebühr gemäß § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wurde oder
- d) die zuständige Stelle das Verhängen einer Disziplinarmaßnahme für nicht erforderlich hält oder keinen Tatbestand für erfüllt ansieht.

In den Fällen der Buchstaben a) bis c) entfällt § 2 Absatz 3 Satz 1. In den Fällen der Buchstaben a) und b) gilt § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 6 Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 2 Absatz 3 können die Beteiligten Beschwerde beim Präsidium einlegen. § 2 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen nach Versand der Entscheidung beim Präsidium eingehen.

(2) Das Präsidium kann gegen eine Entscheidung gemäß § 2 Absatz 3 Beschwerde bei der Schiedsstelle einlegen. Hat die Schiedsstelle die Entscheidung gefällt, leitet sie die Beschwerde des Präsidiums an die nächste Delegiertenversammlung weiter. Die Beschwerde des Präsidiums muss innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren endet mit der Entscheidung über die Beschwerde oder, wenn keine Beschwerde ein gelegt wird mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Rücknahme des Antrages gemäß § 2 Absatz 1.

(2) Wird der Antrag zurück genommen, wird die Hälfte der Gebühr nach § 4 zurück erstattet. Bei Antragsrücknahme kann die zuständige Stelle das Disziplinarverfahren von Amts wegen fort führen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Stelle der sportlichen Fairness dient oder geeignet ist, einen Präzedenzfall in dieser Sache dar zu stellen.

§ 8

Meldung vereinsinterner Disziplinarmaßnahmen

Verhängt ein Mitglied nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung oder eine Vereinigung nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung gegen eines seiner Mitglieder eine Disziplinarmaßnahme auf Grund eines Vergehens, das nach dieser Ordnung auch geahndet werden könnte, soll es die Disziplinarmaßnahme unter Nennung der Art des Vergehens dem SDV melden. Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme nach dieser Ordnung sind Disziplinarmaßnahmen nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb

§ 9

Spielstätten von Jugendmannschaften

Sind Spielstätten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Ligaordnung wiederholt für die Allgemeinheit zugänglich oder wird dort zum wiederholten Male Alkohol ausgeschenkt, kann der Ligaleiter die entsprechende Mannschaft aus der Liga aus schließen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 10

Alkoholverbot für Minderjährige

(1) Konsumiert ein Minderjähriger entgegen § 13 der Spielordnung Alkohol, ist er vom Ligaleiter für ein Ligaspiel zu sperren. Verstößt er innerhalb einer Saison ein zweites Mal gegen diese Vorschrift, ist er vom Ligaleiter für weitere drei Spiele zu sperren. Verstößt er ein weiteres Mal dagegen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Ligaspiele saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 11

Rauch- und Alkoholverbot

(1) Verstößt ein Spieler oder Schreiber gegen des Rauch- oder Alkoholverbot des § 12 Spielordnung, ist er vom Ligaleiter für ein Ligaspiel zu sperren. Verstößt er innerhalb einer Saison ein zweites Mal gegen diese Vorschrift, ist er vom Ligaleiter für weitere drei Spiele zu sperren. Verstößt er ein weiteres Mal dagegen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Ligaspiele saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Wurden gegen einen Spieler oder Schreiber zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 12

Unterlassen von Meldungen

Unterlässt eine Mannschaft zum wiederholten Male eine Meldung nach § 6 Absatz 4 der Ligaordnung, kann sie für die Dauer der laufenden und der folgenden Saison vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 13 Einbehaltung von Spielerpässen

Wird ein Spielerpass nicht gemäß § 8 Satz 5 der Spielordnung zurück gesandt, kann der Sportwart die Mannschaft des betroffenen Spielers solange vom Spielbetrieb aus schließen, bis der Spielerpass vorliegt. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 14 Spielberichtsbogen

(1) Werden Regelverstöße oder besondere Vorkommnisse vorsätzlich nicht auf dem Spielberichtsbogen vermerkt (§ 13 Absatz 2 der Ligaordnung), kann die Mannschaft, die für die Führung des Spielberichtsbogen zuständig ist vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen.

(2) Kommt eine Mannschaft ihren Verpflichtungen nach § 13 Absatz 3 der Ligaordnung zum wiederholten Male nicht nach, kann der Sportwart die entsprechende Mannschaft vom Spielbetrieb aus schließen. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der Ausschlag gebende Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 15 Spielverlegung

Verstößt eine Mannschaft zum wiederholten Male gegen die Vorschriften des § 15 Absatz 9 der Ligaordnung, kann der Sportwart die entsprechende Mannschaft vom Spielbetrieb aus schließen. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der Ausschlag gebende Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht. Gleiches gilt für Mannschaften, die Ligaspiele verlegen, ohne die anderen Vorschriften des § 15 der Ligaordnung ein zu halten, insbesondere ohne die Zustimmung des Ligaleiters.

§ 16 Mangelhafte Dart-Anlage

Kann zum wiederholten Male in einer Spielstätte ein Ligaspiel auf Grund einer mangelhaften Dart-Anlage nicht Statt finden (§ 17 Absatz 1 der Ligaordnung), kann der Sportwart die Spielstätte für den weiteren Ligaspielbetrieb sperren. Die Sperre ist auf zu heben, wenn der Mangel beseitigt ist und glaubhaft gemacht wird, dass er nicht wieder auftritt. Kann auf Grund der Sperre und Ermangelung einer ordnungsgemäßen Ersatz-Spielstätte ein Ligaspiel nicht Statt finden, gilt es für die Heimmannschaft als nicht angetreten i. S. d. Ligaordnung. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 17 Nichtvorlage von Spielerpässen

Werden Spielerpässe zum wiederholten Male gemäß § 17 Absatz 6 der Ligaordnung nicht vorgelegt, kann der Sportwart die entsprechende Mannschaft vom Spielbetrieb aus schließen. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der Ausschlag gebende Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 18 Ausschluss von Spielern

(1) Wird ein Spieler von einem Ligaspiel aus geschlossen, insbesondere auf Grund von § 17 Absatz 7 Buchstaben b) oder c) der Ligaordnung, ist er vom Ligaleiter für ein Ligaspiel zu sperren. Wird er innerhalb einer Saison ein zweites Mal aus geschlossen, ist er vom Ligaleiter für weitere drei Spiele zu sperren. Wird er ein weiteres Mal aus geschlossen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Ligaspiele saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 19 Pflichtverletzung durch Schreiber

(1) Kommt ein Schreiber seinen Verpflichtungen, insbesondere nach § 18 Absatz 2 der Ligaordnung nicht nach, kann er vom Ligaleiter für ein bis drei Ligaspiele gesperrt werden. Die Dauer der Sperre hat sich nach der Schwere der Pflichtverletzung und danach zu richten, wie oft der Schreiber seine Pflichten im Laufe der Saison schon verletzt hat. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Ist der Schreiber nicht für Ligaspiele gemeldet, kann die Schiedsstelle eine andere geeignete Disziplinarmaßnahme gegen ihn oder die Mannschaft, die ihn gestellt hat verhängen.

§ 20 Unterbrechung von Ligaspielen

(1) Hat ein Spieler mehrfach Ligaspiele entgegen § 19 der Ligaordnung unterbrochen, kann er vom Ligaleiter für ein bis drei Ligaspiele gesperrt werden. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen den Spieler bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 21 Wirkung des Ausschlusses von Mannschaften

(1) Wird eine Mannschaft nach dieser Ordnung für eine bestimmte Anzahl von Ligaspielen vom Ligaspielbetrieb aus geschlossen, so hat sie diese Ligaspiele dennoch zu bestreiten. Gewinnt sie das Ligaspiel, erhält sie statt 2:0 Punkte 0:2, verliert sie es erhält sie statt 0:2 Punkte 0:4. Die Legs und Sets werden wie gespielt übernommen.

(2) Wird eine Mannschaft für eine ganze Saison oder den Rest einer laufenden Saison aus geschlossen, gilt § 14 Absatz 5 der Ligaordnung entsprechend.

(3) Die zuständige Stelle kann zusätzlich oder ersatzweise zum Ausschluss einer Mannschaft eine geeignete Disziplinarmaßnahme gegen den Mannschaftskapitän erlassen. Wird diese zusätzlich erlassen, wird die Gebühr nach § 34 nur einmal erhoben.

§ 22 Sonstige Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Schiedsrichter der Ligaspiele und die Mannschaftskapitäne melden über einen Eintrag im Spielberichtsbogen jegliches unsportliche Verhalten und jedes Verhalten, das geeignet ist, dem

Ansehen des Dartsports oder des SDV zu schaden den Ligaleitern. Insbesondere sind Störungen des Spielbetriebs, Zornausbrüche und übermäßiger Alkoholkonsum während der Ligaspiele zu melden. Die Ligaleiter leiten solche Meldungen an den Sportwart weiter.

(2) Der Sportwart beantragt in solchen Fällen die Verhängung einer geeigneten Disziplinarmaßnahme und schlägt eine solche vor.

Abschnitt III Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Wettkämpfen des SDV

§ 23 Wettkampfrichter

(1) Nimmt ein Wettkampfrichter entgegen § 4 Absatz 3 der Wettkampfordnung an einem Turnier teil, kann der Sportwart ihn für ein bis drei Turniere sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen den Spieler bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 24 Turnier-Formulare

(1) Verstößt ein Wettkampfgericht gegen § 4 Absatz 4 oder 5 der Wettkampfordnung, kann der Sportwart die Mitglieder des Wettkampfgerichts für ein bis drei Turniere sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen die jeweiligen Mitglieder bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen Mitglieder des Wettkampfgerichts zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen sie verhängt werden.

§ 25 Gespernte Spieler

(1) Nimmt ein Spieler trotz Sperre an einem Turnier teil (§ 5 Absatz 3 der Wettkampfordnung), beginnt seine Sperre nach dem Turnier erneut zu laufen. Der Sportwart hat ihn für ein weiteres Turnier zu sperren.

(2) Hatte das Wettkampfgericht von der Sperre Kenntnis und ließ die Teilnahme trotzdem zu, kann der Sportwart die Mitglieder des Wettkampfgerichts für ein bis drei Turniere sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen die jeweiligen Mitglieder bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden.

(3) Für die Disziplinarmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es keines Antrages nach § 2 Absatz 1.

(4) Wurden gegen den Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

(5) Wurden gegen Mitglieder des Wettkampfgerichts zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen sie verhängt werden.

§ 26 Rauch- und Alkoholverbot

(1) Verstößt ein Spieler gegen ein Verbot des § 12 der Spielordnung, hat der Sportwart ihn für ein bis drei Turniere zu sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen den Spieler bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 27 Ausschluss von Spielern

(1) Wird ein Spieler nach § 13 der Wettkampfordnung von einem Turnier aus geschlossen, hat der Sportwart ihn für ein Turnier zu sperren. Wird er innerhalb einer Saison ein zweites Mal aus geschlossen, ist er vom Sportwart für weitere drei Turniere zu sperren. Wird er ein weiteres Mal aus geschlossen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Turniere saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 28 Pflichtverletzung durch Schreiber

(1) Kommt ein Schreiber seinen Verpflichtungen, insbesondere nach § 24 Absatz 1 der Wettkampfordnung nicht nach, kann er vom Ligaleiter für ein bis drei Turniere gesperrt werden. Die Dauer der Sperre hat sich nach der Schwere der Pflichtverletzung und danach zu richten, wie oft der Schreiber seine Pflichten im Laufe der Saison schon verletzt hat. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

(2) Ist der Schreiber für Turniere nicht spielberechtigt oder nimmt gewöhnlich nicht an diesen teil, kann die Schiedsstelle eine andere geeignete Disziplinarmaßnahme gegen ihn oder den Ausrichter, der ihn verpflichtet hat verhängen.

Abschnitt IV Sonstige Disziplinarmaßnahmen

§ 29 Gemeinsame Sperren

Wird ein Spieler nach dieser oder einer anderen Ordnung für Ligaspiele gesperrt, kann die Sperre auch für Turniere ausgesprochen werden, wird ein Spieler für Turniere gesperrt, kann die Sperre auch für Ligaspiele ausgesprochen werden. Die Sperren können sich auch auf DDV-Veranstaltungen erstrecken. In allen Fällen ist die Sperre dem Bundesspielleiter des DDV mit zu teilen.

§ 30 Weiter reichende Disziplinarmaßnahmen

(1) Auf Antrag der zuständigen Stelle kann die Schiedsstelle weiter reichende Disziplinarmaßnahmen als die in dieser Ordnung genannten verhängen. Ist die Schiedsstelle selbst zuständige Stelle, kann das Präsidium dies tun. Dies soll insbesondere bei wiederholten Regelverstößen geschehen.

(2) Weniger weit reichende Disziplinarmaßnahmen können von der zuständigen Stelle verhängt werden, wenn die Verhängung der Disziplinarmaßnahme in ihrem Ermessen liegt.

§ 31

Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung

Können nach dieser oder einer anderen Ordnung Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des SDV oder deren Mitglieder verhängt werden, können diese auch gegen Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung sowie deren Mitglieder verhängt werden.

§ 32

Allgemeiner Tatbestand

(1) Verhalten sich Mitglieder des SDV oder deren Mitglieder so, dass dieses Verhalten als unsportlich, schädigend für das Ansehen des Dartsports, des SDV oder eines seiner Organe, deren Mitglieder oder anderer Funktionsträger des SDV gewertet werden kann oder eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft begangen wurde darstellt, kann gegen sie eine geeignete Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung an seiner Spielstätte unsportliches Verhalten duldet oder fördert.

(2) Gegen die Mitglieder des SDV oder deren Mitglieder kann eine geeignete Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn sie gegen die Satzung des SDV verstoßen, dessen Ordnungen und Anordnungen missachten oder Interessen des SDV gefährden.

§ 33

Geeignete Disziplinarmaßnahmen

(1) Sieht diese oder eine andere Ordnung keine bestimmte Disziplinarmaßnahme vor, gelten insbesondere die folgenden als geeignet:

- a) Verwarnung von einzelnen Personen,
- b) Rüge von Personengruppen und Funktionsträgern,
- c) Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- d) Verbot der Ausübung einer bestimmten Funktion oder jeglicher Funktion,
- e) zeitlich begrenzter Entzug des Stimmrechts in den Organen des SDV,
- f) zeitlich begrenzter Entzug aller Mitgliedsrechte,
- g) Rückforderung von gewährten Beihilfen,
- h) Ausschluss eines Mitglieds aus dem SDV.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) sollen zeitlich begrenzt werden.

(3) Maßnahmen nach Buchstabe d) können zusätzlich zu einer in dieser oder einer anderen Ordnung bestimmten Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Handlung die die Disziplinarmaßnahme rechtfertigt im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion steht.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe g) können nur verhängt werden, wenn die zu ahndende Handlung im Zusammenhang mit der Beihilfe steht, insbesondere wenn sie zu einer Gelegenheit begangen wurde, für die die Beihilfe gewährt wurde. Sie können auch zusätzlich zu einer anderen Maßnahme verhängt werden.

(5) Für die Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe h) liegt die Zuständigkeit bei der Delegiertenversammlung. Die Schiedsstelle hat dieser eine Empfehlung vor zu legen. Der Ausschluss kann nur aus Gründen des § 6 Absatz 4 der Satzung ausgesprochen werden, insbesondere, wenn gegen das Mitglied wiederholt Disziplinarmaßnahmen nach § 32 verhängt wurden.

§ 34
Disziplinarmaßnahmen übergeordneter Verbände

Wird dem SDV von einem übergeordneten Verband eine Geldstrafe auf erlegt und begründet sich diese auf dem Fehlverhalten eines Mitglieds des SDV oder dessen Mitglied, so kann der SDV im Rahmen des Schadenersatzes den Betrag von dem entsprechenden Mitglied fordern, soweit das Mitglied oder sein Mitglied zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Abschnitt V
Gebühren

§ 35
Gebühren

(1) Der SDV erhebt für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren legt das Präsidium des SDV mit einfachem Beschluss fest. Eine Ausfertigung des jeweils neusten Beschlusses ist dieser Ordnung bei zu fügen. Er ist auf gleichem Wege bekannt zu machen, wie diese Ordnung.

(2) Die Gebühren sind von dem Mitglied des SDV zu entrichten, gegen das die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder gegen dessen Mitglied die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Sie sind mit Verhängung der Disziplinarmaßnahme fällig.

(3) Wird eine Disziplinarmaßnahme in einer späteren Instanz aufgehoben, sind die Gebühren zurück zu erstatten.

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36
Übergangsbestimmungen

Für Disziplinarverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung anhängig sind, auch in einer höheren Instanz, und für Handlungen, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen sollen und vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen wurden gilt Abschnitt I dieser Ordnung mit ihrem Inkrafttreten.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.